

4. Beurteilungsinhalt

4.1

¹Für die Beurteilung der Richterinnen und Richter werden einzelne Beurteilungskriterien als besonders wichtig angesehen. ²Daher besteht stets ein Anlass im Sinne der Nr. 3 Satz 3 GemBek, über diese eine Aussage zu treffen. ³Im Einzelnen werden gemäß Satz 1 als wichtig erachtet:

- Nr. 3.1.1 GemBek,
- Nr. 3.1.3 GemBek,
- Nr. 3.1.7 GemBek,
- Nr. 3.1.8 GemBek,
- Nr. 3.2.3 GemBek und
- Nr. 3.2.8 GemBek.

⁴Auf das in Nr. 3.1.8 GemBek genannte Kriterium ist jedoch nur einzugehen, wenn die Richterin oder der Richter im Beurteilungszeitraum mit Führungsaufgaben betraut war.

4.2

¹Zu jedem der in Nr. 4.1 Satz 3 genannten Beurteilungskriterien ist die Ausprägung der Fähigkeiten und Leistungen des Beurteilten anzugeben. ²Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, ist deutlich zu machen, ob die durch das Beurteilungskriterium beschriebenen Eigenschaften bei den Beurteilten besonders ausgeprägt, gut ausgeprägt, durchschnittlich ausgeprägt oder wenig ausgeprägt sind.